

**Antragsteller: KJR Vorstand**

Vertreten durch den/die Vorsitzende\*n

**Anträge an die KJR-Vollversammlung**

Die Vollversammlung möge beschließen:

**Die Corona bedingten Ausführungsbestimmungen für 2021 (Anlage 2) werden in der vorgelegten Fassung bis zum 31.12.2022 verlängert.**

**Corona bedingte Ausführungsbestimmungen für 2022 (Anlage 2):**

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Nürnberger Land KdÖR stimmt der Verlängerung der mit Beschluss der VV vom 24.11.2020 geänderten Zuschussrichtlinien für Freizeiten - in der vorgelegten Fassung der Richtlinien mit Stand zum 24.11.2020 (Ergänzung der Richtlinien durch die „Corona bedingten Ausführungsbestimmungen 2022“) - zu.

Die Verlängerung der Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Sie treten zum 31.12.2022 außer Kraft.

Begründung: Die Pandemie wird uns auch in 2022 noch weiter begleiten. Für in 2022 geplante Freizeiten ist auch weiterhin mit einem Corona bedingt erhöhten Betreuungs-, Schutz- und Hygieneaufwand zu rechnen. Darüber hinaus möchte der KJR den Vereinen und Verbänden, die sich aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Situation nicht trauen eine Freizeitmaßnahme zu planen, weiterhin die Möglichkeit zur Förderung von Tagesmaßnahmen geben.

Die Verlängerung der Corona bedingten Ausführungsbestimmungen bis Ende 2022 geben Planungssicherheit für Vereine und Verbände und ermöglichen dem KJR eine zeitnahe Auszahlung der Förderungen nach Antragstellung und nicht erst nach der nächsten VV und einem rückwirkenden Beschluss.

Da sich alle der momentanen Pandemie-Situation bewusst sind, werden Stornokosten nicht weiter gefördert.

## Anlage 1

### Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

#### **Zweck der Förderung**

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmer\*Innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Nürnberger Land zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte Träger, soweit sie überwiegend im Bereich Jugendarbeit tätig sind und ihren Sitz im Landkreis haben.<sup>1</sup> Hat eine Jugendorganisation die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter\*Innen gem. § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Nürnberger Land nicht unterzeichnet, entfällt die Antragsberechtigung.

#### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollten nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung. Maximal werden 21 Tage in die Förderung einbezogen.
- Die Teilnehmer\*Innen sollen mindestens 6 Jahre alt und nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Mindestanzahl der Teilnehmer\*Innen muss ohne Leiter\*In 4 Personen mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land betragen.
- Bei der Bezuschussung wird ein Schlüssel von einer Betreuungskraft pro angefangene 10 minderjährige Teilnehmer\*Innen zugrunde gelegt. Wird dieser Schlüssel nicht erfüllt, vermindert sich die zuschussfähige Teilnehmerzahl entsprechend. Zusätzlich ist eine Gesamtleitungsperson zuschussfähig. Bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport) können weitere Betreuer anerkannt werden.
- Die Teilnehmer\*Innen sollen grundsätzlich während der gesamten Dauer der Maßnahme teilnehmen.
- Der Antragsteller muss die Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge u. ä. sicherstellen. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.

#### **4. Umfang der Förderung**

Der Gesamtzuschuss setzt sich aus der Grundförderung und einem Bonus für den Einsatz von Betreuer\*Innen mit gültiger JULEICA zusammen. Der Gesamtzuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

#### **Grundförderung**

- Förderungsfähige Kosten sind:
  - Fahrtkosten
  - Verpflegung und Übernachtung
  - Raummieten
  - Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen
  - Arbeits- und Hilfsmittel sowie Freizeit relevante Materialbeschaffungen
- Die Höhe der Förderung beträgt **3,50 EUR** pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich der Betreuer\*Innen. Zusätzlich ist **benötigtes ehrenamtliches Küchenpersonal zuschussfähig. Weitere Betreuer\*Innen können bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport u.ä.) anerkannt werden.**
- Der Wohnsitz der Teilnehmer\*Innen muss im Landkreis Nürnberger Land liegen

#### **Bonus für den Einsatz von Betreuungskräften mit gültiger JULEICA**

Wenn für mindestens die Hälfte der förderfähigen Betreuer\*Innen eine im Maßnahmezeitraum gültige JULEICA nachgewiesen werden kann, wird für alle JULEICA-Inhaber\*Innen ein Bonus von 10 EUR/Tag zusätzlich zum Tagessatz lt. Grundförderung gewährt. Den JULEICA-Inhaber\*Innen werden hauptberufliche Mitarbeiter\*Innen mit pädagogischer Grundausbildung gleichgestellt.

#### **5. Verfahren**

Antragstellung und Nachweis erfolgen in einem Verfahren. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

Spätestens **8 Wochen nach Beendigung** der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformblatt mit Kosten- und Finanzierungsaufstellung
- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein Bericht über das durchgeführte Programm
- eine von den Teilnehmer\*Innen und Betreuer\*Innen eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangabe und Postleitzahl; bei Betreuer\*Innen mit JULEICA ist die Nummer und das Ablaufdatum anzugeben, bei Hauptamtlichen die Ausbildung.

#### **6. Kürzungen/Sanktionen**

Bei nicht fristgerechter Abgabe des aktuellen Jahresberichts im laufenden Kalenderjahr wird der rechnerische Zuschuss um 50 % gekürzt

<sup>1</sup> gemeint sind Träger, bei deren Anerkennung der BJR gehört wurde

Beschlossen: 04.12.1995 (VV)/geändert 09.12.1996 und 21.04.1997 / 10.04.2000/ 19.11.2001 / VV 07.04.2008 rückwirkend zum 01.01.2008; VV 02.05.2017 rückwirkend zum 01.01.2017; geändert VV 26.11.2019 zum 01.01.2020.

Diese Richtlinien und das zugehörige Antragsformular können unter [www.kjr-nuernberger-land.de](http://www.kjr-nuernberger-land.de) heruntergeladen werden.

## Anlage 2

### **Corona bedingte Ausführungsbestimmungen 2022:**

Gültig ab 01.01.2022 bis längstens 31.12.2022. Es besteht kein Rechtsanspruch – im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft:

Zu Punkt 3 der Zuschussrichtlinien für Freizeiten: Förderungsvoraussetzungen

zusätzlich:

- gefördert werden auch Ganztagesmaßnahmen (zeitliche Dauer mind. 6h/Tag) ohne Übernachtung. Ausgenommen sind Angebote im Rahmen der kommunalen Ferienprogramme.
- Für Aktivitäten mit höherem Betreuungsaufwand durch die geltenden Hygieneregeln können zusätzliche Betreuer\*innen anerkannt werden.